

Satzung des Karnevalsvereins „Die Erschter Noachteule“ e.V.

§ 1 Name und Sitz:

- 1.1 Der am 26.05.1994 gegründete Verein führt den Namen: Karnevalsverein „Die Erschter Noachteule“ e.V. und hat seinen Sitz in Nidderau – Erbstadt.**

§ 2 Zweck des Vereins:

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege des fastnachtlichen und karnevalistischen Brauchtums im Allgemeinen und der Geselligkeit innerhalb seiner Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen.**
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmend zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.**

§ 3 Geschäftsjahr:

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr**

§ 4 Mitgliedschaft:

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.**
- 4.2 Der Verein hat aktive und passive Mitglieder**
- 4.3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.**
- 4.4 Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben, wobei Ihnen zugleich erklärt werden soll, dass die Zustimmung zum Aufnahmeantrag die Einwilligung, in die künftige Ausübung der Mitgliedschaftsbefugnisse umfasst.**
- 4.5 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach seinem Ermessen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Vorstand dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.**

- 4.6 Über die endgültige Aufnahme entscheidet die folgende Mitgliederversammlung in einfacher Stimmenmehrheit.**
- 4.7 Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Satzung.**
- 4.8 Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.**

§ 5 Rechten und Pflichten der Mitglieder:

- 5.1 Mitglieder übernehmen mit dem Beitritt die Verpflichtung, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, sein Ansehen allseitig zu wahren, die Satzung und Versammlungsbeschlüsse zu beachten und einzuhalten und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.**
- 5.2 Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.**

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft:

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.**
- 6.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, auf den Schluss des Kalenderjahres, mit einer Frist von drei Monaten.**
- 6.3 Der volle Jahresbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.**
- 6.4 Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen und Mitglieder die über sechs Monate mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vereins.**
- 6.5 Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der folgenden Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die endgültige Entscheidung fällt diese Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit oder ein von der Mitgliederversammlung eingesetzte Ausschuss.**
- 6.6 Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht diese Mitgliedschaft.**
- 6.7 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.**

§ 7 Organe:

7.1 Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,**
- b) Der Vorstand,**
- c) Die Kassenprüfer.**

7.2 Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung:

8.1 Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung tritt an dessen Stelle der 2. Vorsitzende. Sind beide nicht anwesend, so wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

8.3 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres statt. Sie wird unter Einhaltung von einer Frist, von mindestens zwei Wochen, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

8.4 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr**
- b) Bericht der Kassenprüfer**
- c) Entlastung des Vorstandes**
- d) Wahl eines Versammlungsleiters**
- e) Neuwahl des Vorstandes und Kassenprüfer**
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge**
- g) Sonstiges.**

8.5 Sind weitere wichtige Tagesordnungspunkte zu beschließen, wie Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern, Beitragserhöhung, Auflösung des Vereins usw., so sind diese Punkte, als Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung, mit aufzuführen.

8.6 Anträge zur Mitgliederversammlung können berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn der Mitgliederversammlung in Händen des Versammlungsleiters sind.

8.7 Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des Versammlungsleiters bei Stimmengleichheit entscheidet.

- 8.8 Einer Mehrheit von dreiviertel der Anwesenden bedürfen Beschlüsse:**
- a) über den Ausschluss eines Mitgliedes**
 - b) über eine Satzungsänderung**
 - c) über die Auflösung des Vereins.**

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung:

- 9.1 Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.**
- 9.2 Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Kassenprüfer es beantragen. Hierbei ist eine Kassenprüfung vorzunehmen.**
- 9.3 Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies bei einem Mitgliederbestand von bis zu 40 Mitgliedern von mindestens 25% der Mitglieder und ab einem Mitgliederbestand von über 40 Mitgliedern, von mindestens 10 Mitgliedern gefordert wird.**
- 9.4 Der Grund der Einberufung muss in der Einladung an alle Mitglieder ersichtlich sein. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der selben Weise wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.**
- 9.5 Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.**

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:**
- a) dem 1. Vorsitzenden**
 - b) dem 2. Vorsitzenden**
 - c) dem Kassierer**
 - d) dem Schriftführer**
 - e) dem Wirtschafts- und Vergnügungsausschussvorsitzenden**
 - f) den Spartenleitern und Leiterinnen.**
- 10.2 Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.**
- 10.3 Der 1. und 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein (§26 BGB).**
- 10.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.**
- 10.5 Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.**
- 10.6 Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden geleitet.**
- 10.7 Der Vorsitzende ist berechtigt, innerhalb des Kalenderjahres eine Kassenprüfung vornehmen zu lassen. Er ist verpflichtet dazu, wenn der Verdacht besteht, dass Unstimmigkeiten vorliegen.**
- 10.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so besetzt der verbleibende Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.**
- 10.9 Der 1. Vorsitzende kann bei Bedarf Vorstandssitzungen einberufen. Die Tagesordnung bei Vorstandssitzungen braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.**
- 10.10 Beschlüsse des Vorstandes erfolgen in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.**

§ 11 Kassenprüfer:

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren.**

- 11.2 Zum Kassenprüfer kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht dem Vorstand angehört.**
- 11.3 Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.**
- 11.4 Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens eine Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.**
- 11.5 Bei vorgefundenen Mängel müssen die Kassenprüfer dem Vorstand Mitteilung machen oder, falls notwendig, die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.**
- 11.6 Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer.**

§ 12 Niederschriften:

- 12.1 Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.**
- 12.2 Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.**
- 12.3 Die Niederschrift soll vom Versammlungsleiter und vom Ersteller derselben, unterschrieben sein.**

§ 13 Auflösung des Vereins:

- 13.1 Bei Vereinsauflösung müssen alle Verbindlichkeiten beglichen sein.**
- 13.2 Mit mindestens sieben Mitgliedern bleibt der Verein bestehen.**
- 13.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes, fällt das Vermögen an die Kinderkrebs- und Aidshilfe.**

§ 14 Beschlussfassung:

- 14.1 Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.01.2002 gefasst.**
- 14.2 Der Verein wurde am 16.12.1994 unter der Nummer 1424 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau aufgenommen.**